TEIL - B -

TEXT

1.0 SICHERUNG VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTIONEN.
(§ 22 BauGB I.V. MIT § 1 LANDESVERORDNUNG ZUR SICHERUNG VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTIONEN VOM 09. FEBRUAR 1988 - GVOBL. SCHL.-H. S. 61 .

1.1 GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR DIE BEGRÜNDUNG ODER TEILUNG VON RECHTEN NACH DEM WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ.
FÜR DIE IN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR.11 (URSPRUNGSPLAN) MIT $SO_1$ (SONDERGEBIET -KURGEBIET-) FESTGESETZTEN TEILGEBIETE -7-, -8-, -9- + -10- , IN DER GEMARKUNG KELLENHUSEN, FLUR 3 BELEGEN, UNTERLIEGEN DER BEGRÜNDUNG ODER TEILUNG VON

1) WOHNUNGSEIGENTUM (ODER TEILEIGENTUM (§ 1 DES WAHNUNGS-EIGENTUMSGESETZES)

2) WOHNUNGS- ODER TEILERBAUBERECHTEN ( § 30 DES WOHNUNGS-EIGENTUMSGESETZES) - UND

3) DAUERWOHNRECHTEN ODER DAUERNUTZUNGSRECHTEN ( § 31 DES WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZES)

DEM GENEHMIGUNGSVORBEHALT NACH § 22 BauGB .

- DIE SOG. ' KUCHENKLAUSEL ' IN TEXT TEIL -B- (URSPRUNGSPLAN B-PLAN NR. 11) IN ZIFFER 1.2 ABS. 1) SATZ 2 ENTFÄLLT .

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

| 1.) FESTSETZUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
|---|---|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 | § 9 (7) BauGB |
| H I E R : FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN NR.11 " " (URSPRUNGSPLAN) MIT $SO_1$ (SONDERGEBIET -KURGEBIET-) FESTGESETZTEN TEILGEBIETE -7-, -8-, -9- + -10- IN DER GEMARKUNG KELLENHUSEN, FLUR 3 BELEGEN | |
| 2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | |
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 (URSPRUNGSPLAN) | |

TEIL-A- PLANZEICHNUNG (+ÜBERSICHT) M 1:5000

# B-PLAN NR.11 D.GMD.KELLENHUSEN · KRS.OH·

1. ÄNDERUNG

GEBIETSBEZEICHNUNG: „ORTSKERN" ZWISCHEN SEESTRASSE UND DEICH

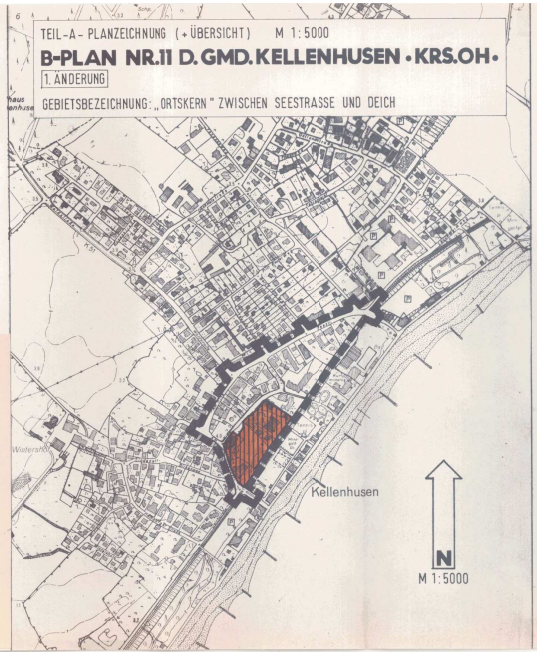


SATZUNG DER GEMEINDE KELLENHUSEN · KREIS OSTHOLSTEIN ·

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES B-PLAN' NR.11

GEBIETSBEZEICHNUNG: " ORTSKERN " ZWISCHEN SEESTRABE UND DEICH

H I E R : FÜR DIE IM B-PLAN NR. 11 (URSPRUNGSPLAN) MIT $SO_1$ (SONDERGEBIET -KURGEBIET-) FESTGESETZTEN TEILGEBIETE -7-, -8-, -9- + -10- IN DER GEMARKUNG KELLENHUSEN, FLUR 3 BELEGEN

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.10.1990 ... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 DER GEMEINDE KELLENHUSEN, FÜR DAS GESILT " ORTSKERN " ZWISCHEN SEESTRABE UND DEICH - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL -A- I.M. 1 : 5.000 UND DEM TEXT TEIL -B- ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.01.1989 ... . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' AM 22.01.1989 ERFOLGT.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1, SATZ 1 BauGB IST AM 26.01.1989 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.01.1989 ... ZUR STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.01.1989 DEN ENTWURF DER 1.ÄND. DES B-PLANES NR.11 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUFLEGUNG BESTIMMT.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DIE 1.ÄND. DES B-PLANES NR.11, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL -A- UND DEM TEXT TEIL -B- MIT BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.03.1989 ... BIS ZUM 06.04.1989 ... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM ANT GRUBE, 2434 GRUBE, HAUPTSTRABE 16, ZIMMER -8- NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN + ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN'/'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.07.1990 .. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.
DAUER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 13.06.1990 ... BIS ZUM 13.07.1990 .. WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM ANT GRUBE, 2434 GRUBE, HAUPTSTRABE 16 ZIMMER -8- E R N E U T ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

(DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN).

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEN HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL - A - UND DEN TEXT TEIL - B - WURDE AM 04.10.1990 ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.10.1990 GEBILLIGT.
2436 KELLENHUSEN, DEN 31.10.1990 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABSATZ 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 31.10.1990 ... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN.
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 19.01.1991 ... AZ.: 61.1.1-253.M(1) ERKLÄRT, DAß

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;
- ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERLETZUNGEN BEHOBEN WORDEN SIND~~ .

2436 KELLENHUSEN, DEN 06.03.1991 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL - A - UND DEM TEXT TEIL - B - WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
2436 KELLENHUSEN, DEN 06.03.1991 BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27.02.1991 ... IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' / 'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN ( § 215 ABSATZ 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN ( § 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27.02.1991 ... IN KRAFT GETRETEN .
2436 KELLENHUSEN, DEN 06.03.1991 BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRABE 2 · 2420 E U T I N
2420 EUTIN, DEN 10. J U L I 1989 / 27. DEZEMBER 1990
PLANVERFASSER

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 19.01.1991
Az: 61.1-1-1-25.B.N.(1).1.10 mit 11
Der Landrat des Kreises Ostholstein – Kreisplanungsamt – Im Auftrag:

# BEBAUUNGSPLAN NR. 11

1. ÄNDERUNG

M 1:5000

GEMEINDE KELLENHUSEN · KREIS OSTHOLSTEIN

18/3/21

PLANUNG: STADTPLANER ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
2420 E U T I N · DEN 10. J U L I 1989 / 27. DEZEMBER 1990